

Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz

Laufendes Finanzjahr: 2013

Inkrafttreten/ 2014
Wirksamwerden:

Vorblatt

Ziele

- Verbesserung der Rechtsstellung von Beschuldigten und Angeklagten durch Information über die ihnen zustehende Verfahrensrechte in einfacher und verständlicher Sprache unter besonderer Berücksichtigung fremdsprachiger Beschuldigter und Angeklagter in Umsetzung der Richtlinie - 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABl. L 280, 1 (in der Folge: „RL Dolmetsch“) sowie der Richtlinie - 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABl. L 142, 1 (in der Folge: „RL Rechtsbelehrung“)
- Verfahrensrechtliche Umsetzung der Richtlinie -2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI, ABl. L 335, 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. L 18, 7 (in der Folge: „RL Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs“).
- Neuregelung des Anspruchs auf Ausfolgung von Kopien als Unterfall der Akteneinsicht in Reaktion auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Dezember 2012, G 137/11-15, mit dem die Wortfolge „bezieht sich jedoch nicht auf Ton- oder Bildaufnahmen und“ in § 52 Abs. 1 StPO mit Ablauf des 31. Dezember 2013 wegen des Verstoßes gegen das in Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. b EMRK garantierte Fairnessgebot sowie den in Art. 2 StGG gewährleisteten Gleichheitssatz als verfassungswidrig aufgehoben wurde.
- Einheitlicher Rechtsschutz durch die ordentliche Gerichtsbarkeit im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nach der StPO für kriminalpolizeiliches und staatsanwaltschaftliches Handeln sowie Ausbau des Rechtsinstituts des Einspruchs wegen Rechtsverletzung.
- Angleichung des § 18 StPO an die organisationsrechtlichen Bestimmungen des SPG.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Änderungen der Bestimmungen über Rechtsbelehrung, Übersetzungshilfe und Vernehmungen sowie der Kosten für Verdolmetschung und Übersetzung in den §§ 50, 56, 164, 171, 381 sowie 393 StPO
- Änderungen der §§ 10 und 11 StRegG
- Änderungen der §§ 52 Abs. 1 sowie 106 Abs. 1, 107 Abs. 1 StPO
- Angleichung des § 18 StPO an die organisationsrechtlichen Bestimmungen des SPG

Wesentliche Auswirkungen

Das Gesetzesvorhaben zielt auf eine Verbesserung des Rechtsschutzes für Beschuldigte und Angeklagte zur Gewährleistung einheitlicher Mindeststandards in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union. Die

Ausweitung des unionsrechtlich vorgegebenen Anspruchs auf mündliche und schriftliche Übersetzungshilfe wird zu erheblichen Mehrbelastungen des Haushalts des Justizressorts führen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Gesamt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen		0	8.982	9.430	9.902	10.397

Obwohl mit Unsicherheiten wegen der Unabhängigkeit der Rechtsprechung verbunden, ist von einem erheblichen finanziellen Mehraufwand in der Höhe von rund 8,91 Mio EUR pro Jahr auszugehen. Für die Folgejahre wurde jeweils eine Inflationsanpassung in der Höhe von 5% angenommen, sodass sich im Jahr 2017 aus heutiger Sicht bei ansonsten gleich bleibenden Parametern ein Mehraufwand von rund 10,4 Mio EUR errechnet. Bei dieser Kostenschätzung wurde jedenfalls hinsichtlich der mündlichen Übersetzungen von einer Maximalvariante ausgegangen, wohingegen der Aufwand für die schriftlich zu leistenden Übersetzungen nur grob geschätzt werden kann, weil er vor allem im Hinblick auf das Recht, die schriftliche Übersetzung sonstiger wesentlicher Unterlagen verlangen zu können (§ 56 Abs. 5) auch von der Entscheidungspraxis der Rechtsprechung abhängen wird.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen:

Durch die Vorgaben der RL Dolmetsch werden in Hinkunft im Strafverfahren erheblich mehr Übersetzungen (mündlich und schriftlich) kostenlos zu gewähren sein, sodass auch mit einem erheblichen finanziellen Mehraufwand zu rechnen ist.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Artikel 1 Z 5, 6, 16 und 17 des Entwurfs dienen der Umsetzung der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren ABl. L 142, 1.

Artikel 1 Z 8, 15, 18 und 19 des Entwurfs dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABl. L 280,1.

Artikel 1 Z 10 und Artikel 2 Z 1 des Entwurfs dienen der Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI, ABl. L 335 vom 17.12.2011 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. L 18, 7.

Im Übrigen wird das Recht der Europäischen Union nicht berührt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013

Problemanalyse

Problemdefinition

Am 30. November 2009 hat der Europäische Rat eine Entschließung über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren angenommen. Alle darin angeführten Maßnahmen haben das Ziel, das Vertrauen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in die jeweils anderen Rechtssysteme und Rechtsordnungen zu stärken.

In diesem Fahrplan wurde dazu aufgerufen, schrittweise Maßnahmen zu ergreifen, die (u.a.) das Recht auf Übersetzungen und Dolmetschleistungen (Maßnahme A) sowie das Recht auf Belehrung über die Rechte und auf Unterrichtung über die Beschuldigung (Maßnahme B) betreffen. Unter der Maßnahme A wurde die RL „Dolmetsch“ beschlossen, die bis 27. Oktober 2013 in nationales Recht umzusetzen ist. Weiters wurde unter der Maßnahme B RL „Rechtsbelehrung“ beschlossen, welche bis 2. Juni 2014 in nationales Recht umzusetzen ist.

Insbesondere im Hinblick auf die RL „Dolmetsch“ ergibt sich die Notwendigkeit von Anpassungen der Strafprozessordnung (in der Folge: StPO), weil verdächtigen oder beschuldigten Personen, die die Sprache des Strafverfahrens nicht beherrschen oder verstehen, unverzüglich eine mündliche Übersetzung für Beweisaufnahmen und Verhandlungen während des Ermittlungs- und Hauptverfahrens (Art 2 Abs. 1) bzw. innerhalb angemessener Frist eine schriftliche Übersetzung aller für die Gewährung eines fairen Verfahrens, wesentlicher Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind (Art 3 Abs. 1). Hingegen ist im Hinblick auf die „RL Rechtsbelehrung“ der Umsetzungsbedarf geringer Natur.

Eine Umsetzung der genannten Richtlinien ist jedenfalls zur Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens unumgänglich. Die Umsetzung wird für Beschuldigte und Angeklagte, die der Verfahrenssprache nicht ausreichend in Wort und Schrift beherrschen, gehörlos oder taub sind, verfahrensrechtliche Verbesserungen bedeuten. Die weiteren vorgeschlagenen Änderungen dienen der strafprozessualen Umsetzung der RL „Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs“. Die materiellrechtliche Umsetzung der bis zum 18. Dezember 2013 innerstaatlich umzusetzenden RL erfolgt durch das Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013.

Durch eine Neufassung des § 52 Abs. 1 StPO wird – in Entsprechung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Dezember 2012, G 137/11-15 - das grundsätzliche Recht des Beschuldigten, Kopien von im Akt befindlichen Ton- oder Bildaufnahmen zu erhalten, zum Ausdruck gebracht.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 106 und 107 StPO ist auszuführen, dass diese darauf abzielen, nach der Aufhebung der Wortfolge „...oder Kriminalpolizei“ durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Dezember 2010, G 259/09 u.a. sämtliche Eingriffe der Kriminalpolizei in subjektive Rechte, sei es durch Zwangsmaßnahmen, sei es durch die Verweigerung von Verfahrensrechten, im Sinne eines einheitlichen Rechtsschutzes einer Kontrolle der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu unterziehen (in Ausnützung der ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung des Art. 94 Abs. 2 B-VG).

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 18 StPO soll eine Angleichung an das SPG erreicht werden, um die praktische Handhabung der Ausübung kriminalpolizeilicher Befugnisse zu erleichtern.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Bei Nicht-Umsetzung der Richtlinien 2010/64/EU und 2012/13/EU würde ein Vertragsverletzungsverfahren drohen.

Ohne Anpassung des § 52 StPO würde der Anspruch auf Kopien hinsichtlich von Ton- und Bildaufnahmen uneingeschränkt, also auch etwa für kinderpornografische Inhalte, gelten. Der Schutz vor unberechtigter Veröffentlichung könnte nicht gewährleistet werden.

Ohne Änderung des Systems des Einspruchs wegen Rechtsverletzung könnte der Anspruch auf einen effektiven Rechtsbehelf gegen unberechtigte Verweigerung von Rechtsbelehrung oder Übersetzung durch die Kriminalpolizei nicht gewährleistet werden, weil sich der Rechtsschutz durch die Verwaltungsgerichte (ab 1. Jänner 2014) nicht auf die Verweigerung von Verfahrensrechten erstreckt.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Sammlung der Daten in der Verfahrensautomation Justiz (in der Folge kurz: VJ) über die Gewährung von Übersetzungshilfe, die Anzahl der erhobenen Einsprüche sowie Daten der Justizbetreuungsagentur. Evaluation durch Interviews und quantitative Erhebungen an Hand von Akten.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Rechtsstellung von Beschuldigten und Angeklagten durch Information über die ihnen zustehende Verfahrensrechte in einfacher und verständlicher Sprache unter besonderer Berücksichtigung fremdsprachiger, gehörloser und stummer Beschuldigter und Angeklagter

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die StPO anerkennt die Rechte des Beschuldigten auf Rechtsbelehrung (§ 50 StPO) und Übersetzungshilfe (§ 56 StPO); unregelt ist die Verwendung einer einfachen und verständlichen Sprache sowie der Umfang schriftlicher Übersetzung.	Beschuldigte, Angeklagte und deren Vertreter sollen in verständlicher Art und Weise über die ihnen zustehenden Rechte informiert werden, um ein faires Verfahren sicherzustellen. Darüber hinaus soll eine Diskriminierung von Menschen mit sprachlichen oder audio-visuellen Defiziten im Strafverfahren durch mündliche und schriftliche Übersetzungshilfe vermieden werden.

Ziel 2: Verbesserung des Schutzes von unmündigen Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit finden sich in Strafregisterbescheinigungen keine Angaben über rechtskräftige Tätigkeitsverbote nach § 220b StGB sowie gemäß vergleichbarer Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten ausgesprochene Tätigkeitsverbote (§ 2 Abs. 1 Z 8 Strafregistergesetz 1968). Mit Ausnahme der in § 9a Abs. 2 Strafregistergesetz 1968 genannten öffentlichen Stellen besteht für Arbeitgeber nach geltender Rechtslage keine Möglichkeit, sich im	Es soll jede Person im Hinblick auf die Prüfung deren Eignung zur Ausübung einer beruflichen oder organisierten ehrenamtlichen Tätigkeit, bei der es zu direktem und regelmäßigem Kontakt mit Kindern kommt, ausdrücklich beantragen können, dass ihr eine gesonderte Strafregisterbescheinigung („Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendhilfe“) über sämtliche gemäß § 2 Abs. 1a Strafregistergesetz 1968 gekennzeichneten

<p>Wege des Verlangens der Vorlage einer Strafregisterbescheinigung durch die betroffene Person selbst Kenntnis von allen einschlägigen Verurteilungen und bestehenden Tätigkeitsverboten zu verschaffen.</p>	<p>Verurteilungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie sie betreffende Daten gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und 8 Strafregistergesetz 1968 oder darüber, dass sich im Strafregister keine solche Verurteilungen oder Einträge finden, ausgestellt wird. Für diese Strafregisterbescheinigung gelten die Auskunftsbeschränkungen des § 6 Tilgungsgesetz nicht.</p>
---	---

Ziel 3: Einheitlicher Rechtsschutz durch die ordentliche Gerichtsbarkeit im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nach der StPO für kriminalpolizeiliches und staatsanwaltschaftliches Handeln sowie Ausbau des Rechtsinstituts des Einspruchs wegen Rechtsverletzung und Neuregelung des Anspruchs auf Ausfolgung von Kopien als Unterfall der Akteneinsicht in Reaktion auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Dezember 2012, G 137/11-15.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
<p>Die Bestimmung des § 52 Abs. 1 StPO tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. Seit der Aufhebung der Wortfolge „... oder Kriminalpolizei“ im § 106 Abs. 1 StPO, kann einem wesentlichen Ziel des Gesetzgebers, nämlich der Schaffung eines einheitlichen Rechtsschutzes, mit dem Eingriffe der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft in subjektive Rechte Betroffener im Ermittlungsverfahren einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden sollten, nicht mehr entsprochen werden.</p> <p>Die Verweigerung von Verfahrensrechten durch die Kriminalpolizei unterliegt nicht der Maßnahmenbeschwerde an die UVS (künftig Verwaltungsgerichte).</p>	<p>Die Neuregelung des Anspruchs auf Ausfolgung von Kopien berücksichtigt schutzwürdige Interessen der Betroffenen durch Ausweitung des Anwendungsbereichs der Strafbestimmung gegen verbotene Veröffentlichung (§ 301 Abs. 2 StGB) und soll die Ausfolgung verbotener Inhalte (z.B. Kinderpornografie) verhindern.</p> <p>Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Einspruchs wegen Rechtsverletzung (§§ 106 f. StPO) soll eine richtlinienkonforme Regelung herbeigeführt werden und gleichzeitig dem Ziel des einheitlichen Rechtsschutzes im Ermittlungsverfahren (wieder) entsprochen werden. Durch den Entfall der Befristung der Entscheidung über einen Einspruchs wegen Rechtsverletzung im Fall der Beendigung des Ermittlungsverfahrens soll auch die Verweigerung von Verfahrensrechten durch Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft stets einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen.</p>

Ziel 4: Angleichung des § 18 StPO an die organisationsrechtlichen Bestimmungen des SPG.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
<p>Unterscheidung zwischen Behörde und Hilfsorgan, die nicht dem System des SPG entspricht.</p>	<p>Anpassung an das Regime des SPG.</p>

Maßnahmen

Maßnahme 1: Änderungen der Bestimmungen über die Rechtsbelehrung und Übersetzungshilfe, Vernehmungen sowie hinsichtlich der Kosten für die erforderlichen Übersetzungen in den §§ 50, 56, 164, 171, 381 sowie 393 StPO

Beschreibung der Maßnahme:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden die von den beiden Richtlinien angesprochenen (teils) neuen Rechte der Beschuldigten in innerstaatliches Recht umgesetzt. Konkret sind dabei folgende Anpassungen vorgesehen:

- Für die in § 50 StPO geregelte Rechtsbelehrung wird festgelegt, dass diese in einer Sprache, die der Beschuldigte versteht, sowie verständlichen Art und Weise zu erfolgen hat, wobei auf besondere Bedürfnisse des Beschuldigten einzugehen und eine geänderte Verdachtslage zu berücksichtigen ist (Art 3 Abs. 3 der RL Rechtsbelehrung);
- Ergänzung der Bestimmung des § 56 StPO (Übersetzungshilfe) vor allem im Hinblick darauf, dass Übersetzungshilfe nicht nur in mündlicher, sondern unter Umständen im Hinblick auf bestimmte (und wesentliche) Unterlagen auch in schriftlicher Form zustehen kann (Art 2, 3 und 7 der RL „Dolmetsch“);
- Klarstellung in § 164 StPO (Vernehmung des Beschuldigten), dass vor Beginn der Vernehmung zu prüfen ist, ob Übersetzungshilfe iSd § 56 StPO erforderlich ist (Art 2 Abs. 4 RL Dolmetsch);
- Ergänzung der Bestimmung des § 171 StPO (Anordnung) dahingehend, dass der Beschuldigte umgehend nach seiner Festnahme über seine Rechte schriftlich zu informieren ist (Art 4 RL „Rechtsbelehrung“);
- Anpassung der Bestimmungen der §§ 381 Abs. 6 und 393 Abs. 2 StPO an die geänderte Bestimmung des § 56 StPO;
- Neuer Absatz in § 514 StPO im Hinblick auf das Datum des Inkrafttretens.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
<p>Grundsätzlich wird für den Beschuldigten auch nach der geltenden Rechtslage umfassender und weitreichender Schutz gewährleistet. Teilweise fehlten aber gerade im Hinblick auf die schriftliche Belehrung des Beschuldigten anlässlich der Festnahme konkrete Bestimmungen, wengleich die Praxis durch die Übergabe von "Informationsblättern für Festgenommene" diesen Erfordernissen Rechnung trug.</p> <p>Durch die Umsetzung der RL „Dolmetsch“ werden Beschuldigten/Angeklagten, die die Verfahrenssprache nicht sprechen, in einem noch viel weiter gehenden Umfang Dolmetschleistungen kostenlos zur Verfügung gestellt und zwar auch für Besprechungen mit dem Wahlverteidiger, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer gerichtlichen Beweisaufnahme, Vernehmung oder ähnlichem mehr stehen.</p>	<p>Durch die Ergänzungen der Bestimmung werden vereinzelt, größtenteils schon gewährte Rechte des Beschuldigten ausdrücklich gesetzlich garantiert.</p> <p>Durch die Anpassungen im Bereich der RL „Dolmetsch“ werden Diskriminierungen auf Grund der Sprache vermieden.</p>

Maßnahme 2: Änderungen der §§ 10 und 11 StRegG

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die RL „Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs“ verfahrensrechtlich umgesetzt, und zwar durch die Einführung einer speziellen Auskunftspflicht hinsichtlich des Vorliegens oder Nicht-Vorliegens von sonst der beschränkten Auskunft unterliegenden Verurteilungen nach den Artikeln 3 bis 7 oder über aufgrund solcher Verurteilungen bestehender Verbote der Ausübung von Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt. Unabdingbare Voraussetzung der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz 1968 ist die Vorlage einer an den Antragsteller ergangenen schriftlichen Aufforderung, in der der Aussteller bestätigt, dass die Bescheinigung für die Prüfung der Eignung zur Ausübung einer bestimmten in seinem Verantwortungsbereich liegenden beruflichen oder organisierten ehrenamtlichen Tätigkeit, die hauptsächlich die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Pflege oder Ausbildung Minderjähriger umfasst, benötigt wird.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
<p>Artikel 3 bis 7 der RL sexueller Missbrauch legt für bestimmte Delikte zwar Mindestobergrenzen, jedoch keine entsprechenden Untergrenzen fest, sodass derzeit der Fall eintreten könnte, dass derartige Delikte mit Strafen geahndet werden, die unter die Auskunftsbeschränkungen des § 6 Tilgungsgesetz fallen und somit nicht in Strafregisterbescheinigungen nach § 10 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968 aufzunehmen sind. Ebenso finden sich in derartigen Strafregisterbescheinigungen keine Angaben über rechtskräftige Tätigkeitsverbote nach § 220b StGB sowie gemäß vergleichbarer Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten ausgesprochene Tätigkeitsverbote (§ 2 Abs. 1 Z 8 Strafregistergesetz 1968).</p> <p>Weiters ist nach geltender Rechtslage für jede dieser Bescheinigungen eine gesonderte Gebühr zu entrichten, womit eine Schlechterstellung dieser (potentiellen) Arbeitnehmer gegenüber jenen anderer Sparten verbunden wäre.</p>	<p>Hinkünftig soll daher der Arbeitgeber die Möglichkeit haben, sich im Wege des Verlangens der Vorlage einer besonderen Strafregisterbescheinigung (SB „Kinder- und Jugendsorge“) durch die betroffene Person selbst Kenntnis von allen einschlägigen Verurteilungen und bestehenden Tätigkeitsverboten zu verschaffen.</p> <p>Mit einem Antrag nach § 10 Abs. 1, der gleichzeitig mit einem Antrag nach § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz 1968 gestellt wird, sind keine zusätzlichen Gebühren und Verwaltungsabgaben verbunden.</p>

Maßnahme 3: Änderungen der §§ 52 Abs 1; 106 Abs. 1, 107 Abs. 1 StPO

Beschreibung der Maßnahme:

- Mit der Neufassung des § 52 Abs. 1 StPO soll das grundsätzliche Recht des Beschuldigten, Kopien von im Akt befindlichen Ton- oder Bildaufnahmen zu erhalten, zum Ausdruck gebracht werden, wobei der Staatsanwaltschaft gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt wird, jene Ton- und Bildaufnahmen, die schutzwürdige Interessen Betroffener berühren, mit einem ausdrücklichen Verbot der Veröffentlichung zu belegen.
- Schaffung eines einheitlichen Rechtsschutzes im Ermittlungsverfahren und Ausbau desselben (§§ 106 und 107 StPO - Übergang des Rechtes nach dem Tod des Beschuldigten auf die Angehörigen, keine Beschränkung mehr auf das Ende des Ermittlungsverfahrens und Einführung einer Befristung für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, ob dem Einspruch statt zu geben oder dieser dem Gericht vorzulegen ist)

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
-----------------------------------	-----------------------------------

Keine bzw. keine grundrechtskonforme Regelung vorhanden	Klare Regelung der Akteneinsicht und Ausfolgung von Kopien bei Ton- und Bildaufnahmen sowie einheitlicher und ausgebauter Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren.
---	---

Maßnahme 4: Angleichung des § 18 StPO an die organisationsrechtlichen Bestimmungen des SPG

Beschreibung der Maßnahme:

- Entfall des letzten Satzes in § 18 Abs. 2 StPO
- Einfügung eines Abs. 4 in § 18 StPO

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die bisherige Definition „Kriminalpolizei“ bereitete zuletzt in der sicherheitsbehördlichen Praxis wiederholt wegen der Unterscheidung zwischen Behörde und Hilfsorgan kaum überwindbare Probleme.	Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Betrauung mit kriminalpolizeilichem Exekutivdienst von jener mit sicherheitspolizeilichem Dienst entkoppelt werden und mittels gesonderter Verordnung nach Anhörung des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft erfolgen. Damit sollen auch Effizienzüberlegungen berücksichtigt werden, weil doch viele Gemeindegewachkörper schon bislang in Vollziehung der Kriminalpolizei tätig geworden sind und teilweise eine beinahe unverzichtbare personelle Ressource darstellen. Zudem sind die Bürgermeister – sofern sie nicht funktional als Bezirksverwaltungsbehörde tätig werden – nicht mehr Sicherheitsbehörden und damit auch nicht mehr in der Erfüllung der Kriminalpolizei tätig.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen		0	8.982	9.430	9.902	10.397

Im Hinblick auf die Umsetzung der „RL Dolmetsch“ ist von einem erheblichen finanziellen Mehraufwand in der Höhe von rund EUR 8,91 Mio. pro Jahr auszugehen. Für die Folgejahre wurde jeweils eine Inflationsanpassung in der Höhe von 5% angenommen, sodass sich im Jahr 2017 aus heutiger Sicht bei ansonsten gleich bleibenden Parametern ein Mehraufwand von rund EUR 10,4 Mio. errechnet. Bei dieser Kostenabschätzung wurde jedenfalls hinsichtlich der mündlichen Übersetzungen von einer Maximalvariante ausgegangen, wohingegen der Aufwand für die schriftlich zu leistenden Übersetzungen nur eine sehr grobe Einschätzung darstellt, weil der Aufwand der schriftlichen Übersetzung sonstiger wesentlichen Unterlagen (§ 56 Abs. 5) wegen der Unwägbarkeiten der Anwendung durch die unabhängige Rechtsprechung noch nicht wirklich abgeschätzt werden kann. Diese Unsicherheit wird noch dadurch unterstrichen, dass in § 56 Abs. 4

StPO weitgehende Möglichkeiten geschaffen werden sollen, schriftliche Übersetzungen durch mündliche Übersetzungen zu substituieren (bloß auszugsweise Darstellung, mündliche Übersetzung oder, wenn der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten ist, durch mündliche Zusammenfassung). Ob diese Ausnahmen auch tatsächlich von der Rechtsprechung angenommen werden, lässt sich kaum einschätzen.

Eine weitere nicht vorausplanbare Komponente hinsichtlich der schriftlichen und der mündlichen Übersetzungen stellt die Anzahl der Verfahren mit nicht deutsch sprechenden Personen dar. Derzeit liegt der Anteil der nicht deutsch sprechenden Beschuldigten im Bereich Hv und St bei jährlich 42,52%. Die Berechnungen wurden auf Basis dieser Zahlen erstellt.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Werkleistungen		0	8.982	9.430	9.902	10.397
Aufwendungen gesamt		0	8.982	9.430	9.902	10.397
Nettoergebnis		0	-8.982	-9.430	-9.902	-10.397

Erläuterung

Im Bereich der mündlichen Übersetzungshilfe:

Ausgehend von der Annahme, dass es pro Ermittlungs- und Hauptverfahren jeweils durchschnittlich einer Stunde Dolmetschleistungen für den Kontakt mit dem Verteidiger bedarf, sind je Anwendungsfall 71,52 Euro anzusetzen. Für 65.078 fremdsprachige Beschuldigte der Register St und Hv ergibt sich daher im Bereich von Art 2 Abs. 2 der RL ein jährlicher Gesamtaufwand von 4,654 Mio. Euro.

Im Bereich der schriftlichen Übersetzungshilfe:

Ausgehend von einem Aufwand in der Höhe von 24,- Euro inkl. USt. laut GebAG ergibt sich für ein anzunehmendes Übersetzungsvolumen von 162.475 Seiten der Register St und Hv ein jährlicher budgetärer Mehraufwand von 3,899 Mio. Euro.

In Summe ergibt sich daher ein gesamter budgetärer Mehraufwand von rund 8,5 Mio. Euro jährlich.

Dieser Aufwand unterliegt einer angenommen 5%igen jährlichen Steigerung.

Im Unterschied zu der in Österreich geltenden Rechtslage gab es in Deutschland schon vor der RL „Dolmetsch“ eine recht umfangreiche Verpflichtung zur Übersetzung von Unterlagen für Beschuldigte, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind. Nach den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf der deutschen Bundesregierung im Hinblick auf die RL „Dolmetsch“ ist gemäß § 114a Absatz 1 Satz 1 der dStPO dem Beschuldigten grundsätzlich eine (schriftliche) Übersetzung des Haftbefehls auszuhändigen und der verhaftete Beschuldigte gemäß § 114b dStPO über seine Rechte unverzüglich und schriftlich in einer für ihn verständlichen Sprache zu belehren. Diese Regelungen gelten im Übrigen auch für die einstweilige Unterbringung, die vorläufige Festnahme, die Hauptverhandlungshaft, die Freiheitsentziehung zur Feststellung der Identität und die Sicherungshaft. Weiters ist in Deutschland schon bisher vorgesehen, einem Fremden, der die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrscht, Ladungen, Haftbefehle, Strafbefehle, Anklageschriften und sonstige gerichtliche Sachentscheidungen in einer ihm verständliche Sprache bekannt zu geben (vgl. dazu Gesetzesentwurf der [deutschen] Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren, Besonderer Teil, Zu § 187 Absatz 2, S 12f). Dies ist wohl auch der Grund dafür, dass im deutschen Gesetzesentwurf lediglich von tatsächlichen Mehrkosten „durch die Einführung der Pflicht zur Übersetzung eines nicht rechtskräftig gewordenen Urteils“ in der Höhe von EUR 400 brutto pro Urteil und somit einer Gesamtkostenbelastung der Länderhaushalte von rund EUR 1 Mio. pro Jahr ausgegangen wird.

Selbst vor dem Hintergrund der in der deutschen Rechtsordnung schon bisher vorgesehenen weitgehenden Übersetzungsverpflichtungen, scheint diese Annahme für den österreichischen Rechtsbereich nicht tragfähig zu sein, weil die Übersetzung weiterer wesentlicher Unterlagen in keiner Weise Berücksichtigung findet. Darüber hinaus fällt auch der sehr viel niedriger angenommene Anteil an nicht deutschsprachigen Beschuldigten/Angeschuldigten auf (20% versus 42,52% in Österreich).

in Tsd. €	Detailbudget	2013	2014	2015	2016	2017
gem. BFRG/BFG	13.02.05	0	898	943	990	1.040

- Bedeckung

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen brutto		0	8.982	9.430	9.902	10.397
gem. BFRG/BFG		0	8.084	8.487	8.912	9.357

Langfristige finanzielle Auswirkungen

Das fünfte Finanzjahr ist repräsentativ für die langfristigen finanziellen Auswirkungen.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Würden sämtliche voraussichtlich zu leistende Übersetzungshilfen (schriftliche und mündliche) über die bei der Justizbetreuungsagentur angestellten Dolmetscher abgewickelt werden, wären anstelle von bisher 20 nach ersten Berechnungen ca 400 Dolmetscher notwendig, die am freien Markt nicht rekrutierbar sind.

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Dolmetscher	380	einge Berechnungen/Mittelwert

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Werkleistungen - Laufende Auswirkungen

Jahr	Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit (€)	Ges. (ger. in €)
2014	Dolmetschkosten	Bund	1	8.981.728	8.981.728
2015	Dolmetschkosten	Bund	1	9.430.489	9.430.489
2016	Dolmetschkosten	Bund	1	9.901.851	9.901.851
2017	Dolmetschkosten	Bund	1	10.396.976	10.396.976

Erläuterung:

2013: Im Strafverfahren liegt der Fremdsprachenanteil bei Beschuldigten und Angeklagten bei rund 42,52%, sodass sich derzeit aus den Jahren 2011 und 2012 ein Mittelwert von 65.078 fremdsprachigen Beschuldigten und Angeklagten aus den Registern St und Hv ergibt. Auszugehen ist weiters davon, dass der Aufwand der aufgrund der „RL Dolmetsch“ über die schon bisher im Strafverfahren (kostenlos) gewährten Übersetzungshilfen rund eine Stunde pro Angeklagten ausmachen wird, wobei diese ausgehend von den Ansätzen im GebAG mit EUR 71,52 anzusetzen ist. In dieser Berechnung wurden die möglichen Einsparungseffekt durch den Einsatz von Dolmetschern in der Justizbetreuungsagentur noch nicht berücksichtigt. Soweit aus derzeitiger Sicht absehbar, stellt diese Berechnung (bei einer annähernd gleichbleibenden Anzahl an Beschuldigten und Angeklagten) eine Maximalvariante dar.

Sonstige - Laufende Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €	Detailbudget	2013	2014	2015	2016	2017
Die Auszahlungen (brutto) erfolgen in	13.02.02	0	4.940	5.187	5.446	5.718
Die Bedeckung erfolgt						
gem. BFRG/BFG	13.02.02	0	4.940	5.187	5.446	5.718
in Tsd. €	Detailbudget	2013	2014	2015	2016	2017
Die Auszahlungen (brutto) erfolgen in	13.02.03	0	1.347	1.415	1.485	1.560
Die Bedeckung erfolgt						
gem. BFRG/BFG	13.02.03	0	1.347	1.415	1.485	1.560
in Tsd. €	Detailbudget	2013	2014	2015	2016	2017
Die Auszahlungen (brutto) erfolgen in	13.02.04	0	1.796	1.886	1.980	2.079
Die Bedeckung erfolgt						

gem. BFRG/BFG	13.02.04	0	1.796	1.886	1.980	2.079
<hr/>						
in Tsd. €	Detailbudget	2013	2014	2015	2016	2017
<hr/>						
Die Auszahlungen (brutto) erfolgen in	13.02.05	0	898	943	990	1.040
<hr/>						
Die Bedeckung erfolgt						
gem. BFRG/BFG	13.02.05	0	898	943	990	1.040
<hr/>						

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung wurde anhand des üblichen Schlüssels 55:15:20:10 auf die OLG Sprengel Wien, Linz, Graz und Innsbruck aufgeteilt.

Da für dieses Vorhaben zusätzliche Ressortmittel benötigt werden, hat die Bedeckung "gem. BFRG/BFG" in jeweils denselben DB zu erfolgen.